

22. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 1. November 2001

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 4. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wird in der Gemeinde Buschvitz eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 14 Hektar und umfasst den Siedlungsbereich Buschvitz.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

(3) Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Amt Bergen Land (Amt Bergen auf Rügen) Der Amtsvorsteher, Industriestraße 10, 18528 Bergen auf Rügen und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt. Die Verordnung und die Übersichtskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 1. November 2001

Dr. K. Timmel

Die Bekanntmachung und die Veröffentlichung der Karte erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Rügen Nr. 76 vom 23. November 2001.